

Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die Bebauungsplanverfahren:

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 624-02 Friedrich-Grün-Boven- Oststraße

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 750 Nordfriedhof

Am 07.07.2021 fand im Saal Velbert im Rathaus Velbert-Mitte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den o. a. Planverfahren statt.

Zu dieser Veranstaltung war durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert am 21.06.2021, sowie durch entsprechende Pressemitteilungen eingeladen worden.

Die Planungsunterlagen haben eine Stunde vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegen, so dass Interessierte vorab Gelegenheit hatten, sich zu informieren.

Anwesend sind:

Vom Bezirksausschuss Velbert- Mitte als Vorsitzender: Herr Feist-Lorenz

Von der Verwaltung: Herr Leißner
Frau Kötter

Der Vorsitzende, Herr Feist-Lorenz, eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt sich vor und erläutert kurz den Ablauf der Veranstaltung.

Herr Leißner erläutert das Verfahren und stellt die o.g. Planungen kurz vor.

Zur Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 624.02 Friedrich-Grün-Boven-Oststraße werden keine Fragen gestellt oder Anregungen gegeben.

Zur Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 750 Nordfriedhof wird gefragt, ob durch die Aufhebung eine Nutzung der Flächen für Wohnen und Gewerbe möglich wird. Herr Leißner erläutert, dass dies nicht der Fall ist, da hierfür wieder ein eigener Bebauungsplan aufgestellt werden müsste. Da der Flächennutzungsplan und der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf derzeit keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsehen, besteht diese Möglichkeit nicht. Die Zulässigkeit der Bebauung richtet sich nach der geplanten Aufhebung nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Es wird nach den Auswirkungen für die privaten Eigentümer der bestehenden Bebauung in dem Bereich gefragt. Herr Leißner erläutert, dass diese bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben bislang das Problem haben, dass diese Grundstücke planungsrechtlich als Friedhofsfläche bewertet werden müssen und somit dort alle Vorhaben, die nicht der Zweckbestimmung Friedhof dienen, nicht zulässig sind. Dies ändert sich durch die Teilaufhebung, da sich dort die Zulässigkeit der Bebauung künftig nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten wird. Somit werden den Eigentümern – innerhalb des Zulässigkeitsrahmens des § 35 BauGB – mehr Möglichkeiten gegeben.

Es wird nachgefragt, ob tatsächlich kein Bedarf mehr für die Friedhofsflächen besteht. Herr Leißner erläutert, dass nach Auskunft der Technischen Betriebe Velbert aufgrund veränderter Bevölkerungsentwicklung und geänderten Ansprüchen an Bestattungsformen

die Flächen im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung auch unter Berücksichtigung anderer aufgegebenen Friedhöfe im Stadtgebiet nicht mehr benötigt werden. Im Übrigen stehen im verbleibenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 750 noch ausreichend Erweiterungsflächen zu Verfügung, die weiterhin planungsrechtlich gesichert sind. Herr Feist-Lorenz bestätigt diese Erläuterungen aus den Erörterungen in der AG Friedhöfe.

Für die Richtigkeit:

gez.
André Feist-Lorenz
Vorsitzender des
Bezirksausschusses
Velbert-Mitte

gez.
Björn Leißner
Sachbearbeitung
Abteilung 3.1